



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	<b>GESETZENTWURF</b>
Z:	66 - GE 988
Datum:	18. NOV. 1988
Verteilt:	18. NOV. 1988

*Handwritten signature*  
*Falsch-Florant*

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
-	WpA-ZB-611	Durchwahl 2520	16.11.1988

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Verkehr mit Arznei-  
mitteln für Tiere  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:  
iV

*Handwritten signature of the President*

Der Kammeramtsdirektor:  
iA

*Handwritten signature of the Chamber Office Director*

Beilage

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2

1031 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

GZ 71.400/11-VII/ WpA/Mag.Wy/611

Durchwahl

2520

3.11.1988

Betreff  
10/88

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere

S t e l l u n g n a h m e

Der Schutz vor Arzneimittelmisbrauch bei der Fütterung von Tieren ist prinzipiell auch mit dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium zu erreichen. Dennoch wäre eine stärkere Kontrolle der Herstellung und Einfuhr von Tierarzneimitteln angebracht, weshalb eine verschärfte Aufzeichnungspflicht und eine Erhöhung des Strafausmaßes bei Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz sinnvoll ist.

Nachdem bei der Registrierung von Veterinärarzneimitteln gemäß § 34 Abs 6 der Arzneyspezialitätenverordnung (ASpV) des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 1.2.1985 die Beschreibung eines routinemäßig durchführbaren

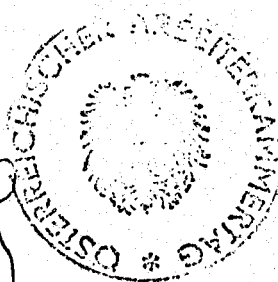
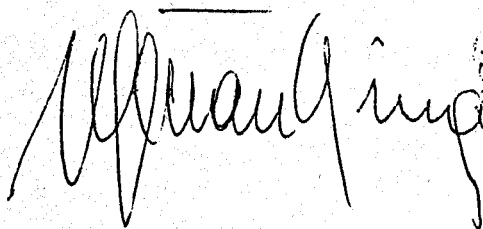
/2-

\_\_\_\_\_

Rückstandsnachweisverfahrens zum Nachweis der Art und Menge jener Stoffe, die für die Festsetzung der Wartezeit von Bedeutung sind, vorgelegt werden muß, wäre eine verstärkte Kontrolle auf Basis dieser Unterlagen anzustreben. Bei nichtregistrierten Arzneimitteln ist bereits jetzt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. Arzneimittelgesetz notwendig. Die Erteilung dieser Bewilligung könnte noch zusätzlich an die Vorlage von Unterlagen gem. § 34 Abs 6 ASpV geknüpft werden.

Der Präsident:

iv



Der Kammeramtsdirektor:



